

EINGANG GR 27. Jan 2021			
GRG Nr.	20	BS 9	106

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 19. Januar 2021

Nr. 39

Eigentümerstrategie des Kantons Thurgau für die Pädagogische Hochschule Thurgau

1. Grundlagen

Gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1) ist der Regierungsrat zuständig für den Erlass von Eigentümerstrategien bei den massgebenden Beteiligungen oder bei den vom Kanton beherrschten Institutionen sowie für die Kenntnissgabe der definierten Eigentümerstrategien an den Grosse Rat. Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten hat der Grosse Rat die Eigentümerstrategie zu genehmigen.

Die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG) ist nach § 7 des Gesetzes über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz; RB 414.2) eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Hauptauftrag besteht darin, durch praxisorientierte Ausbildungsgänge auf Tätigkeiten im Bildungs- und Erziehungsbereich, insbesondere auf Lehrtätigkeiten der Volksschule und der Sekundarstufe II vorzubereiten (§ 8 Abs. 1 Tertiärbildungsgesetz). Weitere Aufträge sind Weiterbildung und Dienstleistungen sowie Forschung und Entwicklung (§ 8 Abs. 2 und 3 Tertiärbildungsgesetz). Die Eigentümerstrategie beschreibt die langfristigen Aufträge und Erwartungen des Kantons Thurgau an die PHTG. Die Eigentümerstrategie legt insbesondere die strategischen Ziele fest, definiert das Steuerungsmittel (Leistungsauftrag) und regelt Controlling und Reporting. Die Eigentümerstrategie bildet die Grundlage für die Public Corporate Governance der PHTG.

Die vorliegende Eigentümerstrategie ersetzt die Eigentümerstrategie aus dem Jahr 2012, die mit RRB Nr. 228 vom 20. März 2012 erlassen und mit Beschluss des Grossen Rates vom 13. Juni 2012 genehmigt worden ist. Sie ist vom Amt für Mittel- und Hochschulen unter Einbezug des Amtes für Volksschule und der Finanzverwaltung ausgearbeitet worden. Die Hochschulleitung und der Hochschulrat der PHTG sind zu Stellungnahmen eingeladen worden. Der Hochschulrat hat an seiner Sitzung vom 19. November 2020 die Eigentümerstrategie diskutiert und einige Anregungen vorwiegend redaktioneller Natur angebracht. Diese sind im vorliegenden Dokument berücksichtigt worden.

2. Neuerungen gegenüber der bisherigen Eigentümerstrategie

Die neue Eigentümerstrategie behält die Struktur der bisherigen Eigentümerstrategie und die formulierten Leistungsziele bei. Sie sind teilweise aber neu formuliert und inhaltlich präzisiert oder gestrafft worden. Bei einzelnen Bestimmungen sind Ergänzungen vorgenommen worden, die unter anderem Empfehlungen berücksichtigen, welche die Finanzkontrolle im Rahmen ihres Prüfauftrags abgegeben hat. Bei der Formulierung der neuen Eigentümerstrategie wurde darauf geachtet, die Eigentümerperspektive verbindlicher zu formulieren, was sich unter anderem in der Präambel und im neuen Kapitel 1 „Wahrnehmung der Eignerinteressen“ niederschlägt. In diesem Zusammenhang wird das Verhältnis zwischen Eigner und autonomer Anstalt präziser beschrieben.

Inhaltlich sind folgende Neuerungen vorgenommen worden:

2.1 Leistungszeile (Grundauftrag)

- Im Bereich Ausbildung wird nun auch der Studiengang Master Frühe Kindheit berücksichtigt, der seit RRB Nr. 942 vom 22. Dezember 2014 zum regulären Studienangebot der PHTG gehört.
- Ausserdem wird die Erwartung formuliert, dass die PHTG bei der Erfüllung aller Leistungsziele der Bewältigung der digitalen Transformation durch Schulen und Gesellschaft besondere Bedeutung beimisst.

2.2 Entwicklungsziele

- Die Eigentümerstrategie gibt der PHTG neu Ziele betreffend Zahl der Studierenden vor. Diese soll mindestens gehalten und bei den ausserkantonalen Studierenden massvoll erhöht werden.
- Ausserdem wird von der PHTG eine Stärkung ihrer Forschungsleistungen erwartet. Einem angemessenen Forschungsanteil kommt im Hinblick auf die Akkreditierung als Hochschule Bedeutung zu. Im Zusammenhang mit der Stärkung der Forschungsleistungen steht die Erwartung eines höheren Zuflusses von Drittmitteln.

2.3 Finanzielle Ziele

- In diesem Ziel wird neu die Maximalhöhe des Eigenkapitals definiert. Wird diese überschritten, reduziert sich der Staatsbeitrag an die PHTG.
- Ausserdem wird neu festgehalten, dass Defizite in der Jahresrechnung aus dem Eigenkapital zu decken sind und dass bei der Budgetierung von Defiziten das vorhandene Eigenkapital zu berücksichtigen ist.

3/4

2.4. Personalpolitische Ziele

- Unter dieser Ziffer wird neu festgehalten, dass die PHTG über definierte Prozesse zur Bewältigung von Konflikten am Arbeitsplatz sowie über Anlaufstellen in arbeitsrechtlichen Fragen verfügen muss.

4. Controllingprozesse und Reporting

- Neu ist die PHTG gehalten, in ihrer finanziellen Berichterstattung an den Grossen Rat eine Vergleichbarkeit mit anderen Pädagogischen Hochschulen herzustellen, beispielweise mit der Orientierung an etablierten Referenzkosten.
- Ebenfalls wird neu das harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 als Rechnungslegungsstandard vorgegeben.

3. Anforderungsprofil für die Mitglieder des Hochschulrats

Ergänzend zur Eigentümerstrategie legt der Regierungsrat als mitgeltende Unterlage das Anforderungsprofil für die Mitglieder des Hochschulrats fest. Das aktuell gültige Anforderungsprofil ist zusammen mit der Eigentümerstrategie im Jahr 2012 verabschiedet worden. Auch dieses Dokument wurde nun überarbeitet. Als wesentliche Neuerung sind spezifische Anforderungen an die Präsidentin oder den Präsidenten des Hochschulrats formuliert worden.

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Eigentümerstrategie des Kantons Thurgau für die Pädagogische Hochschule Thurgau wird verabschiedet und dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.
2. Das Anforderungsprofil für die Mitglieder des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Thurgau wird genehmigt.
3. Mitteilung an (inkl. Eigentümerstrategie und Anforderungsprofil für die Mitglieder des Hochschulrats):
Zustellung extern
 - Prof. Dr. Sebastian Wörwag, Präsident des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Thurgau, Unterer Schulweg 3, 8280 Kreuzlingen

4/4

- Prof. Dr. Priska Sieber, Rektorin der Pädagogischen Hochschule Thurgau, Unterer Schulweg 3, 8280 Kreuzlingen

Zustellung intern

- Parlamentsdienste (zur Genehmigung durch den Grossen Rat)
- Staatskanzlei
- Departement für Erziehung und Kultur
- Amt für Mittel- und Hochschulen
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Eigentümerstrategie des Kantons Thurgau für die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG)

vom 19. Januar 2021

(durch den Grossen Rat mit Beschluss vom genehmigt)

Präambel

Der Kanton Thurgau ist Träger der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG). Mit der Führung einer eigenen Pädagogischen Hochschule will der Kanton Thurgau primär eine qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule und der Sekundarstufe II sicherstellen.

Die PHTG verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und somit über einen autonomen Status. Der Regierungsrat achtet die Grundsätze der Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung. Die PHTG wiederum achtet ihre gesellschaftliche und unternehmerische Verantwortung als selbständige Anstalt.

Die Eigentümerstrategie beschreibt die langfristigen Aufträge und Erwartungen des Kantons Thurgau an die PHTG. Sie definiert die Interessen des Kantons als Erbringer öffentlicher Leistungen für die Thurgauer Schulen. Sie bildet die Grundlage für die Public Corporate Governance der PHTG.

Die Eigentümerstrategie wird vom Regierungsrat nach Anhörung des Hochschulrats der PHTG unbefristet erlassen und untersteht der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Grundlagen

1. Gesetz über die tertiäre Bildung vom 24. Oktober 2001 (Tertiärbildungsgesetz; RB 414.2)
2. Richtlinien zur Public Corporate Governance vom 11. Mai 2010

1. Wahrnehmung der Eignerinteressen

Der Kanton Thurgau nimmt seine Eignerinteressen über seine Vertretung im Hochschulrat wahr. Der Regierungsrat wählt den Hochschulrat und bestimmt dessen Präsidentin oder dessen Präsidenten. Die Chefin oder der Chef des Departements für Erziehung und Kultur (DEK) gehört dem Hochschulrat von Amtes wegen an.

In den Hochschulrat gewählt werden können Persönlichkeiten mit einem einwandfreien Ruf und einem Bezug zum Bildungswesen. Zur Wahl vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten dürfen zum Zeitpunkt der Wahl beziehungsweise Wiederwahl nicht älter sein als 65 Jahre. Die Anforderungen an die Präsidentin oder den Präsidenten des Hochschulrats sowie an die Mitglieder des Hochschulrats werden in Anforderungsprofilen (gemäss Anhang) festgehalten.

Die PHTG untersteht gemäss § 10 Tertiärbildungsgesetzes der Aufsicht des Regierungsrats.

2. Strategische Ziele

2.1 Leistungsziele (Grundauftrag)

Ausbildung:

Die PHTG bereitet durch praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte sowie schweizerisch anerkannte Studiengänge auf Tätigkeiten im Bildungs- und Erziehungsbereich vor, insbesondere:

- a) Lehrtätigkeiten auf der Kindergarten- und Primarschulstufe
- b) Lehrtätigkeiten auf der Sekundarstufe I
- c) Lehrtätigkeiten auf der Sekundarstufe II
- d) Tätigkeiten im Berufsfeld Frühe Kindheit

Weiterbildung und Dienstleistungen:

Die PHTG unterstützt den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen aller Stufen durch Weiterbildung und Dienstleistungen, die insbesondere ausgerichtet sind auf die Bedürfnisse von Lehrpersonen und Schulleitungen und deren Berufslaufbahn, auf die bildungspolitischen Ziele, auf den jeweils aktuellen Bedarf von Schulen sowie auf wissenschaftliche Standards. Sie kann sich neben den erwähnten Zielgruppen auch an weitere Personen richten, die sich in Fragen von Bildung und Erziehung engagieren.

Forschung und Entwicklung:

Die PHTG betreibt Forschung, leistet Entwicklungsarbeiten und sorgt für den Wissenstransfer (Disseminationsauftrag). Die Forschung orientiert sich primär an den Bedürfnissen für die Organisation und den Unterricht der Schule sowie der Entwicklung in der frühen Kindheit. Sie ist den Qualitätsstandards der wissenschaftlichen Gemeinschaft verpflichtet.

Der Kanton Thurgau erwartet, dass die PHTG bei der Erfüllung dieser Leistungsziele der Bewältigung der digitalen Transformation durch Schulen und Gesellschaft besondere Bedeutung beimisst.

2.2 Entwicklungsziele

Der Kanton Thurgau erwartet von der PHTG:

- das Halten der Zahl der Studierenden aus dem Kanton Thurgau sowie die massvolle Erhöhung der Zahl der Studierenden aus anderen Kantonen;
- die qualitative Weiterentwicklung ihrer Angebote;
- den ökonomischen Einsatz ihrer personellen und materiellen Ressourcen;
- die Stärkung ihrer Forschungsleistungen;
- die Stärkung des Zuflusses von Drittmitteln;
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Thurgauer Schulen;
- sozialverträgliche Arbeitsbedingungen und Ausbildungsinhalte;

- die wirksame Förderung des Potentials ihrer Mitarbeitenden und der Studierenden;
- die stetige Förderung der Zusammenarbeit mit ihren Kooperationspartnern, insbesondere mit der Universität Konstanz;
- das Angebot von Ausbildungsplätzen (Lehrstellen);
- die Förderung der Eigenverantwortung im Dienste der Allgemeinheit;
- das frühzeitige Erkennen von gesellschaftlichen Veränderungen;
- die Berücksichtigung der ökologischen Gebote für eine intakte Umwelt.

2.3 Finanzielle Ziele

Der Kanton Thurgau erwartet, dass die PHTG die in Kapitel 1 genannten Ziele im Rahmen eines Globalbudgets erbringt. Die Kosten für die Lehre liegen im schweizerischen Vergleich innerhalb des gewogenen Mittels aller vergleichbaren Ausbildungsgänge. Als selbständige Anstalt ist die PHTG gehalten, eigene Erträge aus Gebühren, von Schulgeldern ausserkantonaler Studierender sowie aus der Forschungsförderung, aus Forschungs- und Dienstleistungsaufträgen oder aus Erträgen aus Vermietungen und Kapital zu erzielen. Die PHTG kann für bestimmte Projekte Mittel aus weiteren Quellen (z.B. Stiftungsgelder, Sponsorenbeiträge) einwerben.

Die PHTG bildet ein Eigenkapital in der Höhe von maximal 20 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Kantonsbeitrags berechnet über die jeweils letzten drei Jahre. Überschreitet das Eigenkapital in einem Jahr diesen Maximalwert, wird die Differenz im Folgejahr als Abzug an den Kantonsbeitrag angerechnet. Defizite in der Jahresrechnung sind aus dem Eigenkapital zu decken. Die Erstellung der Jahresbudgets hat so zu erfolgen, dass ein budgetiertes Defizit aus dem vorhandenen Eigenkapital gedeckt werden kann.

2.4 Personalpolitische Ziele

Die PHTG bietet ihren Mitarbeitenden attraktive Arbeitsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten in definierten Freiräumen. Ein an die kantonalen Verordnungen angelehntes Personalreglement stellt die Sozialverträglichkeit sicher.

Die PHTG hat definierte Prozesse für die Bewältigung von Konflikten am Arbeitsplatz und verfügt hinsichtlich arbeitsrechtlicher Fragestellungen über Anlaufstellen für alle Mitarbeitenden.

3. Umsetzung

Der Regierungsrat schliesst Leistungsaufträge mit einer Laufzeit von drei Jahren ab und vereinbart jährlich die finanzielle Entgeltung zur Erfüllung des Leistungsauftrags. Die qualitative und quantitative Kontrolle der erbrachten Leistungen erfolgt mindestens einmal jährlich. Für die langfristige Planung dient der Finanzplan. Für die Erfüllung des Leistungsauftrags ist gemäss § 15 Tertiärbildungsgesetz die Hochschulleitung verantwortlich. Der Hochschulrat überwacht die Erfüllung des Leistungsauftrags und den Mitteleinsatz (§ 13 Tertiärbildungsgesetz).

4. Controllingprozesse und Reporting

Das Risikomanagement schafft die Grundlagen für die periodische Überprüfung und Beurteilung der internen und externen Risiken und regelt das situationsgerechte Reporting. Die Budgetüberprüfung erfolgt mindestens halbjährlich mit Bericht an das DEK. Ausserordentliche Ereignisse und Abweichungen vom Leistungsauftrag kommuniziert der Hochschulrat ohne Verzug dem DEK. In der Regel trifft sich das Präsidium des Hochschulrats mindestens einmal pro Quartal zur Berichterstattung und Lagebeurteilung mit der Chefin oder dem Chef des DEK.

Die PHTG gibt jährlich zuhanden des Grossen Rates einen Geschäftsbericht inkl. Erfolgsrechnung und den wichtigsten Zahlen heraus. Bei ihrer finanziellen Berichterstattung ist die PHTG darum besorgt, eine Vergleichbarkeit mit anderen Pädagogischen Hochschulen herzustellen – beispielsweise durch die Orientierung an den Referenzkosten, wie sie für die Berechnung der Beiträge gemäss der Fachhochschulvereinbarung verwendet werden.

Die Finanzkontrolle des Kantons Thurgau ist Revisionsstelle (§ 17 Tertiärbildungsgesetz). Die Rechnungslegung der PHTG orientiert sich an den Vorgaben des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (Finanzhaushaltsgesetz; RB 611.1) und hält insbesondere den Standard des harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 ein.

5. Mitgeltende Unterlagen

Der Regierungsrat legt das Anforderungsprofil für die Mitglieder des Hochschulrats fest.

Der Hochschulrat definiert seine Public Corporate Governance zuhanden des Regierungsrates.

Anhang:

Anforderungsprofil für die Mitglieder des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG)

**Anforderungsprofil
für die Mitglieder des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Thurgau
(PHTG)**

(durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 39 vom 19. Januar.2021 genehmigt)

Anforderungen für alle Mitglieder des Hochschulrats

- Verständnis für das schweizerische und das thurgauische Bildungssystem
- Kenntnisse des Tertiärbildungssystems, im Besonderen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung
- Identifikation mit dem gesetzlichen Auftrag, der Strategie und der Struktur der PHTG
- Interesse für gesellschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungen
- kritisch analytisches, innovatives und wirtschaftliches Denken
- Interesse an Strategieentwicklung
- hohe Sozialkompetenz
- frei von Interessenkonflikten und finanziellen Erwartungen
- zeitliche Verfügbarkeit und Bereitschaft für ausserordentliche Aufgaben
- Erfahrung in Gremiumsarbeit

Fachbereiche für einzelne Mitglieder des Hochschulrats

- Personalentwicklung und Personalführung
- Finanz- und Rechnungswesen / Controlling
- Recht und Compliance
- Forschung und Entwicklung im bildungswissenschaftlichen Bereich
- Verbindung zur schweizerischen Hochschulpolitik
- kantonale, nationale und internationale Vernetzung
- Verbindung zum Thurgauer Schulwesen

Weitere Anforderungen für die Präsidentin / den Präsidenten des Hochschulrats

- Hochschulabschluss oder gleichwertige Ausbildung
- Führungserfahrung in einem Betrieb, einer Organisation oder einer Verwaltungseinheit
- Team- und Konfliktfähigkeit
- Strategieerfahrung, insbesondere in der Entwicklung und Überprüfung von Strategien
- Vertrautheit mit dem Hochschulbetrieb
- Vertrautheit mit der kantonalen Politik
- Kommunikationsfähigkeit gegen innen und gegen aussen
- Repräsentationsfähigkeit (Vertretung der PHTG gegen aussen)
- zeitliche Verfügbarkeit, Flexibilität und Belastbarkeit
- wohnhaft oder gut verankert im Kanton Thurgau